

Rechtsprechungsübersicht November 2023

1. Materielles Asylrecht

Kein europäischer Familienflüchtlingsschutz: Der Europäische Gerichtshof hat in zwei Urteilen vom 23. November 2023 (Rs. [C-374/22](#) und [C-614/22](#)) in Übereinstimmung mit seiner früheren Rechtsprechung (etwa [Urteil vom 9. November 2021, Rs. C-91/20](#)) noch einmal klargestellt, dass die EU-Qualifikationsrichtlinie 2011/95/EU nicht zur Gewährung von Familienflüchtlingsschutz als solchem verpflichtet, d.h. zur Gewährung gerade von internationalem Schutz. Art. 23 der Richtlinie sehe zwar vor, dass die Familieneinheit gewahrt werden müsse und dass Familienangehörige von anerkannten Flüchtlingen Anspruch auf bestimmte Leistungen haben müssten, die der Wahrung des Familienverbands dienten, überlasse die Form der Gewährung dieser Ansprüche aber den Mitgliedstaaten.

EuGH erklärt Voraussetzungen für Annahme eines ernsthaften Schadens: In seinem [Urteil vom 9. November 2023 \(Rs. C-125/22\)](#) erläutert der Europäische Gerichtshof detailliert die aus Art. 15 der EU-Qualifikationsrichtlinie 2011/95/EU folgenden Anforderungen, die bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Zuerkennung subsidiären Schutzes an die Feststellung eines drohenden ernsthaften Schadens zu stellen sind, insbesondere in Hinblick darauf, dass Art. 15 der Richtlinie unterschiedliche Arten eines drohenden ernsthaften Schadens unterscheidet. Der EuGH führte aus, dass zwar jede Art eines ernsthaften Schadens im Sinne von Art. 15 der Richtlinie einen eigenständigen Grund für die Zuerkennung subsidiären Schutzes darstelle, dass es jedoch keine Rangfolge zwischen den verschiedenen aufgeführten Arten des ernsthaften Schadens gebe.

Die für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständige nationale Behörde sei verpflichtet, zunächst alle relevanten tatsächlichen Umstände des Einzelfalls zu prüfen, die Beweise darstellen könnten, bevor sie danach feststelle, welche in Art. 15 der Richtlinie definierte Art von ernsthaftem Schaden diese Anhaltspunkte möglicherweise belegen würde. Dabei dürfe sie Anhaltspunkte, die für die Beurteilung des Antrags möglicherweise relevant seien, nicht allein deshalb unberücksichtigt lassen, weil der Antragsteller sie (nur) zur Stützung einer einzigen in Art. 15 definierten Art eines ernsthaften Schadens vorgebracht habe.

Art. 15 Buchst. c der Richtlinie sei außerdem dahingehend auszulegen, dass die zuständige nationale Behörde bei der Beurteilung, ob tatsächlich die Gefahr bestehe, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, andere Anhaltspunkte der individuellen Lage und der persönlichen Umstände des Antrags-

tellers berücksichtigen können müsse als den bloßen Umstand, dass der Antragsteller aus einem Gebiet eines bestimmten Landes komme, in dem im Sinne des [Urteils des EGMR vom 17. Juli 2008 \(Az. 25904/07, NA. gg. Vereinigtes Königreich\)](#) die „extremsten Fälle allgemeiner Gewalt“ auftreten.

Bundesverwaltungsgericht schränkt Familienschutz ein: Das Bundesverwaltungsgericht weist in einer [Pressemitteilung vom 9. November 2023](#) auf sein noch nicht im Volltext vorliegendes Urteil vom 11. Oktober 2023 (Az. 1 C 35.22) hin, in dem es entschieden hat, dass mit dem Tod eines Stammberechtigten dessen Asylberechtigung und Flüchtlingseigenschaft im Sinne von § 73a Satz 2 und 3 AsylG erlösche. Das Erlöschen infolge des Eintritts des Todes sei eine Selbstverständlichkeit, deren ausdrückliche gesetzliche Regelung weder der Rechtskundige noch der juristische Laie erwarte. Als Folge dieses Erlöschens dürfe das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den asyl- oder flüchtlingsrechtlichen Schutz für Familienangehörige widerrufen, deren Schutzstatus vom verstorbenen Stammberechtigten abgeleitet sei.

In einer [Pressemitteilung vom 15. November 2023](#) weist das Bundesverwaltungsgericht auf sein Urteil vom selben Tag hin (Az. 1 C 7.22), dessen Volltext ebenso noch nicht vorliegt und in dem es entschieden hat, dass Familienangehörige eines erst nach der Ausreise aus dem Verfolgerstaat geborenen Kindes, dem in Deutschland die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden ist, keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 26 AsylG haben. Das gelte auch dann, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft der Eltern oder auch die gesamte Familie mit Ausnahme des Stammberechtigten bereits im Verfolgerstaat bestanden habe.

Gleichstellung nichtehelicher Lebensgemeinschaften beim vorübergehenden Schutz: Der Verwaltungsgerichtshof München korrigiert in seinem [Beschluss vom 31. Oktober 2023 \(Az. 10 C 23.1793\)](#) das Verwaltungsgericht München wegen eines allzu konservativen Verständnisses von rechtlich schützenswerten Lebensgemeinschaften. In dem Verfahren ging es inhaltlich um den Anspruch eines drittstaatsangehörigen nichtehelichen Lebenspartners einer ukrainischen Staatsangehörigen auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG. Das Verwaltungsgericht sah keine Erfolgsaussichten für ein solches Ansinnen, weil nach Art. 2 Abs. 4 lit. a) [Durchführungsbeschluss \(EU\) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022](#) unverheiratete Lebenspartner einer schutzberechtigten Person nur dann schutzberechtigt seien,

sofern unverheiratete Paare nach den nationalen ausländerrechtlichen Rechtsvorschriften oder den „Gepflogenheiten“ des betreffenden Mitgliedstaats verheirateten Paaren gleichgestellt seien. Das deutsche Aufenthaltsrecht sehe aber einen Familiennachzug nur zu Ehepartnern und Lebenspartnern im Sinne des LPartG vor, Art. 6 GG schütze nur Ehe und Familie und eine Gleichstellung unverheiratet zusammenlebender Paare mit verheirateten Paaren finde nach dem deutschen Aufenthaltsrecht eben nicht statt. Der Verwaltungsgerichtshof fand das offenbar etwas undifferenziert und verwies auf den [Beschluss des Bundesministeriums des Innern vom 14. März 2022](#). Wenn das Bundesinnenministerium darin den Kreis der begünstigten Angehörigen entsprechend der Regelung in § 1 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. c) FreizügG/EU auf Lebensgefährten von ukrainischen Staatsangehörigen erstrecke, könne hierin eine „Gepflogenheit“ im Sinne des Art. 2 Abs. 4 Buchst. a) Alt. 2 Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 liegen, die auch Personen wie dem Kläger einen Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vermittele. Jedenfalls sei diese Frage bislang in der Rechtsprechung soweit ersichtlich ungeklärt und nicht ohne Weiteres anhand des Gesetzes zu beantworten, sodass die Erfolgsaussichten der Klage zumindest offen seien.

2. Asylverfahren

Keine erneute Tatsachenrevision zu Italien: Im [HRRF-Newsletter Nr. 117](#) wurde über den [Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs München vom 27. September 2023 \(Az. 24 B 22.30953\)](#) berichtet, in dem das Gericht die Tatsachenrevision zum Bundesverwaltungsgericht gemäß § 78 Abs. 8 AsylG in einem Verfahren zugelassen hatte, das die Aufnahmesituation anerkannter Schutzberechtigter in Italien betrifft. Laut Auskünften der Pressestellen des Bundesverwaltungsgerichts und des VGH München vom 16. November 2023 wurde in dem Verfahren keine Revision eingelegt und ist der Beschluss des VGH somit rechtskräftig geworden.

Asylverfahren in Ruanda verstoßen gegen Non-Refoulement-Gebot: In sechs überaus deutlichen Urteilen (Az. [2023/0093](#), [2023/0094](#), [2023/0095](#), [2023/0096](#), [2023/0097](#) und [2023/0098](#)), die jeweils einstimmig ergingen, hat das britische Oberste Gericht (Supreme Court) am 15. November 2023 entschieden, dass die geplante Überstellung von Schutzsuchenden aus dem Vereinigten Königreich nach Ruanda rechtswidrig ist und gegen deutsches und internationales Recht verstoßen würde. Nach den Plänen der britischen Regierung sollten Schutzsuchende, die irregulär in das Vereinigte Königreich eingereist sind, nach Ruanda verbracht werden und sollte ihr Asylverfahren dort von ruandischen Behörden durchgeführt werden. Ein etwaig zuerkannter Schutzstatus sollte den Betroffenen lediglich ein Aufenthaltsrecht in Ruanda vermitteln, nicht dagegen ein Recht auf Rückkehr in das Vereinigte Königreich.

Nach Ansicht des Supreme Court weise das Asylsystem von Ruanda gravierende Schwächen und Mängel auf, unter anderem fehlende Rechtsschutzmöglichkeiten, so dass eine Überstellung nach Ruanda häufig einem Refoulement

gleichkomme. Die Anerkennungsquoten für Schutzsuchende aus Afghanistan, Syrien und dem Jemen lägen in Ruanda bei null Prozent, was auf Vorurteile gegen Flüchtlinge aus diesen Ländern hindeute und ebenfalls nicht mit dem Non-Refoulement-Prinzip vereinbar sei. Die ruandische Regierung hätte zudem ein grundsätzlich falsches Verständnis des internationalen Flüchtlingsschutzes, weil sie etwa argumentiere, dass die summarische Abschiebung von mit gefälschten Papieren einreisenden Schutzsuchenden in keinem Fall ein Refoulement darstelle. Die britische Regierung, so der Supreme Court, werde nicht nur durch deutsches Recht an der Überstellung von Schutzsuchenden nach Ruanda gehindert, sondern auch durch die einschlägigen Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention, der Genfer Flüchtlingskonvention, der UN-Antifolterkonvention und des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte. Zudem stelle das Non-Refoulement-Gebot Völkergewohnheitsrecht dar.

Die Urteile des Supreme Court stellen denkbar hohe Hürden für die weitere Umsetzung der Ruanda-Pläne der britischen Regierung auf. Gleichwohl bemüht sich die Regierung um Schadensbegrenzung und scheint ihre Pläne jedenfalls für den Moment weiter verfolgen zu wollen. Die Vorschläge innerhalb der konservativen Regierungspartei für den Umgang mit den Urteilen reichen von einer Änderung des nationalen britischen Rechts dahingehend, dass Rechtsmittel gegen Überstellungen nach Ruanda vor britischen Gerichten keine aufschiebende Wirkung mehr haben sollen (was das Problem von einstweiligen Maßnahmen des EGMR nicht lösen würde), über eine neue Vereinbarung mit Ruanda, die ein Bleiberecht für alle dorthin überstellten Schutzsuchenden vorsieht (d.h. unabhängig vom Ausgang ihrer Asylverfahren in Ruanda), bis hin zu dem Vorschlag, einfach aus allen völkerrechtlichen Verträgen auszutreten, die das Non-Refoulement-Gebot kodifizieren (was wegen des völkergewohnheitsrechtlichen Charakters des Non-Refoulement-Gebots auch nicht funktionieren würde und überdies neue Schwierigkeiten in Hinblick auf das Karfreitagsabkommen von 1998 aufwerfen würde, das den Nordirland-Konflikt befriedet hat).

Nichtteilnahme an mündlicher Verhandlung führt zu Rechtsnachteilen: Nimmt ein Beteiligter an der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht nicht teil und begibt er sich dadurch der Möglichkeit, einen Verstoß gegen seinen Anspruch auf rechtliches Gehör durch das Verwaltungsgericht abzuwenden, kann dies der Zulassung der Berufung wegen des Verfahrensfehlers der Verletzung des rechtlichen Gehörs entgegenstehen, sagt der Verwaltungsgerichtshof Mannheim in seinem [Beschluss vom 9. November 2023 \(Az. A 4 S 1097/23\)](#). Ein Prozessbeteiligter könne sich nur dann auf einen Verfahrensfehler berufen, wenn er alle zumutbaren und nach Lage der Dinge abzuverlangenden Anstrengungen unternommen habe, um sich Gehör zu verschaffen und einen drohenden Gehörsverstoß abzuwenden. Das beklagte Bundesamt für Migration und Flüchtlinge habe in der Begründung seines Zulassungsantrags zwar ausgeführt, dass das Verwaltungsgericht in der mündlichen Verhandlung keine Hinweise in Hinblick auf die Nichtberücksichtigung seines Vortrags erteilt habe, es sei aber unklar, auf welcher Information diese Behauptung beruhe, weil für

das Bundesamt in der mündlichen Verhandlung niemand erschienen sei.

Keine Dublin-Überstellung nach Kroatien: Das Verwaltungsgericht Ansbach ergänzt den bereits überaus bunten Reigen von Kroatien-Entscheidungen deutscher Verwaltungsgerichte um eine weitere Nuance und geht in seinem in einem Eilverfahren ergangenen [Beschluss vom 8. November 2023 \(Az. AN 14 S 23.50439\)](#) davon aus, dass Schutzsuchenden, die unter behandlungsbedürftigen Erkrankungen leiden, in Kroatien jedenfalls nach ihrer Anerkennung eine Verelendung im Sinne von Art. 4 GRCh, Art. 3 EMRK droht. Anerkannte Schutzberechtigte würden seit 2021 vermehrt in kleineren Städten außerhalb des Ballungsraums Zagreb untergebracht, die oft nicht auf die Aufnahme von Flüchtlingen vorbereitet seien. Nichtregierungsorganisationen, die Flüchtlinge bei Arzt- oder Behördenbesuchen unterstützen könnten, seien hier oft nicht verfügbar. In dieser Situation bestehe eine erhebliche Wahrscheinlichkeit dafür, dass Betroffene entweder bereits keinen Zugang zu einer notwendigen Behandlung und den notwendigen Medikamenten erhielten, oder aber, dass sie diesen Zugang zwar erhielten, ihnen die entsprechenden Kosten aber entgegen der kroatischen Rechtslage (zunächst) in Rechnung gestellt würden. Es bestünden erhebliche Zweifel daran, dass Betroffene ausreichend Einkommen zur Finanzierung nicht nur eines Existenzminimums, sondern zusätzlich dieser Behandlungs- und Medikamentenkosten erwirtschaften könnten.

Beschwerdeausschluss trotz gegenteiliger Rechtsmittelbelehrung: Die Frage der Reichweite des von § 80 AsylG angeordneten Beschwerdeausschlusses „in Rechtsstreitigkeiten nach diesem Gesetz“ ist ein steter Quell der Freude. Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg geht in seinem [Beschluss vom 6. November 2023 \(Az. 2 OA 92/23\)](#) wie bislang davon aus, dass der Beschwerdeausschluss nicht vom anwaltlichen Vergütungsrecht (insbesondere von § 1 Abs. 3 RVG) verdrängt wird. Das sei auch dann nicht anders, wenn eine Rechtsmittelbelehrung fälschlicherweise von einer Beschwerdemöglichkeit ausgehe, weil ein durch Gesetz nicht vorgesehenes Rechtsmittel auch durch richterliche Entscheidung nicht zugelassen werden könne. Andere Gerichte, etwa das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg ([Beschluss vom 19. September 2019, Az. 3 L 112.19](#)), sehen das mit der Reichweite des Beschwerdeausschlusses übrigens anders.

Neue Zweifel an Kroatiens Dublin-Konformität: Auf ein interessantes Detail in Zusammenhang mit Dublin-Überstellungen nach Kroatien weist das Verwaltungsgericht Chemnitz in seinem in einem Eilverfahren ergangenen [Beschluss vom 25. Oktober 2023 \(Az. 4 L 235/23.A\)](#) hin. Es bestünden zumindest Zweifel, ob Kroatien seinen Verpflichtungen aus der Dublin-III-Verordnung nachkomme, weil es im konkreten Verfahren seine Zuständigkeit ausdrücklich auf Art. 20 Abs. 5 Dublin-III-Verordnung gestützt habe, obwohl das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auf die Zuständigkeit Kroatiens aus Art. 18 Abs. 1 Buchst. b Dublin-III-Verordnung hingewiesen habe. Art. 18 Dublin-III-Verordnung setzt eine feststehende Dublin-Zuständigkeit voraus und verpflichtet den zuständigen Dublin-Staat unter anderem dazu, das

Asylverfahren fortzuführen und abzuschließen, während Art. 20 Dublin-III-Verordnung von einer Situation ausgeht, in der der zuständige Dublin-Staat noch nicht feststeht, und dementsprechend der Staat, der einen Schutzsuchenden im Wege einer Dublin-Überstellung wieder aufgenommen hat, möglicherweise nicht für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist.

Die Wahl einer falschen Rechtsgrundlage, so das Verwaltungsgericht, sei ein Indiz dafür, dass Kroatien versuche, seine Zuständigkeit und die damit einhergehenden Rechtspflichten zu unterlaufen, indem es ausführe, dass das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats fortgeführt werden müsse, obwohl sich wegen eines Eurodac-Treffers unter keinem Gesichtspunkt die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaats als die Kroatiens ergeben könne. Es erscheine daher möglich, dass Kroatien eine Anschlussüberstellung nach Bosnien und Herzegowina anstrebe oder sich dies zumindest offenhalte. Auf die Argumentation Kroatiens mit einer falschen Rechtsgrundlage hatte bereits das Verwaltungsgericht München in seinem [Beschluss vom 28. Juni 2023 \(Az. M 10 S 23.50657\)](#) hingewiesen.

Anspruch auf Ausübung des Selbsteintrittsrechts bei drohender Familientrennung: Das Verwaltungsgericht München ruft in seinem in einem Eilverfahren ergangenen [Beschluss vom 16. Oktober 2023 \(Az. M 3 E 23.51077\)](#) in Erinnerung, dass sich aus Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-Verordnung in aller Regel ein Anspruch auf Ausübung des Selbsteintrittsrechts ergibt, wenn andernfalls eine Familientrennung droht. In dem Verfahren, in dem eine Dublin-Überstellung nach Kroatien im Raum stand, war die Überstellungsfrist für die meisten Familienangehörigen bereits abgelaufen, bezüglich des Familienvaters war dies unklar und behauptete die Ausländerbehörde überdies, dass er ledig und ohne Kinder sei. Eine Dublin-Überstellung nur des Familienvaters würde jedenfalls seine Rechte aus Art. 7 GrCh und Art. 8 EMRK verletzen, so das Verwaltungsgericht, und sei darum unzulässig. Es seien zwar Ausnahmen vom Anspruch auf Ausübung des Selbsteintrittsrechts denkbar, etwa bei „Rechtsmissbrauch“ durch bewusstes Untertauchen einzelner Familienmitglieder, diese seien aber im entschiedenen Verfahren nicht relevant.

Wiedereinsetzung bei Postverzögerung: Der Absender einer Briefsendung darf grundsätzlich darauf vertrauen, dass die Sendung den Empfänger spätestens am zweiten Werktag nach dem Einwurf in einen Briefkasten erreicht, wenn der Briefkasten nach dem Einwurf noch am selben Tag gelehrt wird, sagt das Verwaltungsgericht München in seinem [Urteil vom 13. Oktober 2023 \(Az. M 31 K 19.34719\)](#). Nach den in § 2 Nr. 3 Satz 1 der Post-Universaldienstleistungsverordnung (PUDLV) niedergelegten Qualitätsmerkmalen in der Briefbeförderung würden von den an einem Werktag eingeleiteten inländischen Briefsendungen im Jahresdurchschnitt mindestens 80% an dem ersten auf den Einlieferungstag folgenden Werktag und 95% bis zum zweiten auf den Einlieferungstag folgenden Werktag ausgeliefert. Werde die Postsendung später als zwei Werktage nach Einlieferung zugestellt, treffe den Absender kein Verschulden an einer et-

waigen Fristversäumung und sei Wiedereinsetzung zu gewähren.

Kein Beschwerdeausschluss bei Dublin-Rechtsschutz gegen Ausländerbehörde: Der Beschwerdeausschluss nach § 80 AsylG greift nicht, wenn im Falle einer im Rahmen eines Dublin-Verfahrens ergangenen Abschiebungsanordnung effektiver Eilrechtsschutz gegen eine drohende Abschiebung durch einen Antrag erreicht werden soll, der gegen den Rechtsträger der die Abschiebung vollziehenden Behörde gerichtet ist, meint der Verwaltungsgerichtshof Mannheim in seinem [Beschluss vom 5. Oktober 2023 \(Az. 11 S 884/23\)](#). Es handele sich nicht um eine Streitigkeit nach dem Asylgesetz, stattdessen sei unmittelbar Art. 19 Abs. 4 GG einschlägig und anwendbar.

§ 34a AsylG unionsrechtskonform: Das Oberverwaltungsgericht Koblenz versucht sich in seinem [Beschluss vom 31. August 2023 \(Az. 13 A 11158/22\)](#) an einer Auslegung des [Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 22. September 2022 \(Rs. C-245/21, C-248/21\)](#), in dem es um die Frage ging, unter welchen Voraussetzungen sich behördliche Aussetzungen von Dublin-Überstellungen auf den Lauf der Überstellungsfristen auswirken. Dieses Urteil, so das Oberverwaltungsgericht, führe nicht zur Unionsrechtswidrigkeit von § 34a AsylG. Der Europäische Gerichtshof habe lediglich entschieden, unter welchen Voraussetzungen eine behördliche Aussetzung von Dublin-Überstellungen die Überstellungsfrist unterbreche. Eine nationale Aussetzungsentscheidung, die den Vorgaben des Unionsrechts nicht entspreche, unterbreche den Lauf der Überstellungsfrist eben nicht, sei deswegen aber auch nicht rechtswidrig.

Aktuelles zur Zustellfiktion: Lässt sich nicht feststellen, wie, durch wen und wann das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in Kenntnis einer Anschrift eines Ausländers gelangt ist, handelt es sich nicht um die zuletzt bekannte Anschrift des Ausländers nach § 10 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 AsylG, sagt das Verwaltungsgericht Berlin in seinem [Urteil vom 14. September 2023 \(Az. 34 K 307/22 A\)](#). Der Ausländer müsse die Zustellung unter einer solchen Anschrift nicht nach der Norm gegen sich gelten lassen, auch wenn er zwischenzeitlich dort tatsächlich wohnhaft gewesen sei, sie im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten dem Bundesamt hätte mitteilen müssen und im Zeitpunkt der Zustellung bereits unter einer weiteren anderen Anschrift wohnhaft sei, die er ebenso wenig unverzüglich mitgeteilt habe.

Das Landgericht Kaiserslautern lehnt es in seinem [Beschluss vom 3. November 2023 \(Az. 5 Qs 73/23\)](#) ab, § 10 AsylG auch im Strafverfahren anzuwenden. Die Vorschrift spreche mehrfach von „Asylverfahren“ und „Asylantrag“. Neben dem Wortlaut der Norm spreche auch ihre systematische Einbettung in das Asylgesetz, das in der Sache vor allem das zur Feststellung des jeweiligen Status durchzuführende Statusfeststellungsverfahren regelt, gegen die Anwendbarkeit der besonderen Zustellungsvorschrift im Strafverfahren. Es könne auch nicht deshalb etwas Anderes gelten, weil der Beschuldigte nach dem Strafbefehl den Tatbestand des § 95 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG verwirklicht haben solle. Bei der Frage, welche Zustellungsvorschriften für das

jeweilige Verfahren gelten, nach dem jeweiligen Straftatbestand zu unterscheiden, sei unpraktikabel und könne erhebliche Abgrenzungsschwierigkeiten mit sich bringen. Außerdem sei zu sehen, dass das Aufenthaltsgesetz zunächst für alle Ausländer gelte, während das Asylgesetz spezielle Regelungen nur für bestimmte Ausländer, nämlich solche, die Asyl begehren, bereithalte.

3. Aufenthaltsrecht

Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG sperrt Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG: Einem Ausländer, der bereits eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG besitzt, kann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG nicht erteilt werden, sagt das Oberverwaltungsgericht Magdeburg in seinem [Beschluss vom 13. Oktober 2023 \(Az. 2 O 98/23\)](#). Nach dem eindeutigen Wortlaut von § 25b AufenthG setze die Erteilung einer solchen Aufenthaltserlaubnis voraus, dass der Ausländer geduldet sei. Aufenthaltstitel seien der Duldung auch im Kontext des § 25b AufenthG grundsätzlich nicht gleichgestellt.

4. Aufnahmebedingungen

Entwürdigende Behandlung von Migranten in Italien verstößt gegen Art. 3 EMRK: Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in seinem [Urteil vom 16. November 2023 \(Az. 18911/17, A.E. u.a. gg. Italien\)](#) festgestellt, dass Italien die Rechte der aus dem Sudan stammenden Beschwerdeführer aus Art. 3 und Art. 5 EMRK verletzt hat, die im Sommer 2016 nach Italien eingereist waren und dann von italienischen Behörden aufgegriffen und verhaftet wurden. Die Bedingungen der Verhaftung der Beschwerdeführer und der anschließenden Bustransfers kämen einer erniedrigenden Behandlung gleich, was einen Verstoß gegen Artikel 3 darstelle. Die Antragsteller hätten sich ausziehen müssen, um nach ihrer Verhaftung medizinisch untersucht zu werden, und wurden sodann nackt zusammen mit vielen anderen Migranten ohne Privatsphäre und unter Polizeibewachung zurückgelassen. Die anschließenden langen Bustransfers der Beschwerdeführer hätten nach kurzer Zeit und zu einer sehr heißen Jahreszeit stattgefunden, ohne ausreichende Nahrung oder Wasser und ohne dass sie gewusst hätten, wohin sie verbracht wurden oder warum. Sie hätten sich unter ständiger Polizeikontrolle in einem Klima der Gewalt und Bedrohung befunden. Der EGMR hat zu seiner Entscheidung auch eine [Pressemitteilung](#) veröffentlicht.

Immer wieder Griechenland: Ein nach wie vor düsteres Bild der Situation anerkannter Schutzberechtigter in Griechenland zeichnet der [Beschluss des Verwaltungsgerichts München vom 7. November 2023 \(Az. M 18 S 23.31864\)](#), in dem das Gericht die aufschiebende Wirkung einer Klage gegen die Ablehnung eines Asylantrags eines in Griechenland anerkannten Schutzberechtigten angeordnet hat. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hatte in seinem Bescheid auf die erforderliche „Eigeninitiative“ des Antragstel-

lers in Griechenland verwiesen, mit der der Betroffene vermeiden könne, in eine Situation extremer materieller Not zu geraten. Das Gericht führte demgegenüber aus, dass davon auszugehen sei, dass der Antragsteller im Falle der Rückkehr nach Griechenland für einen unbestimmten Zeitraum weder adäquate Unterkunft noch Arbeit finden werde, noch Zugang zu materiellen Unterstützungsleistungen finden könne.

Es ist bezeichnend, dass das Gericht maßgeblich die Gewährung von Unterstützung durch Nichtregierungsorganisationen in Griechenland thematisiert und ausführt, dass sogar der Zugang zu Lebensmitteln, etwa durch die wenigen in Betrieb befindlichen Suppenküchen, „in der Praxis [...] eingeschränkt“ sei und dass das zur Verfügung gestellte Essen bei weitem nicht ausreiche, um alle Bedürftigen zu versorgen. Die Entscheidungspraxis des Bundesamts scheint vor diesem Hintergrund weniger auf einer rechtlichen als vielmehr auf politischen Grundlage zu beruhen.

Anforderungen an erneute Altersfeststellung nach Inobhutnahme: Soll durch eine erneute qualifizierte Inaugenscheinnahme nach einer Inobhutnahme die Volljährigkeit der Person als Grundlage für die Beendigung der Inobhutnahme nachgewiesen werden, bedarf es einer hinreichenden Auseinandersetzung mit den Erstannahmen und einer Erläuterung, dass die abweichende Altersfeststellung auf besseren Erkenntnissen beruht, meint das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg in seinem [Beschluss vom 25. Oktober 2023 \(Az. OVG 6 S 50/23, OVG 6 M 54/23\)](#). In dem Verfahren sei nur wenige Wochen nach einer ersten Inaugenscheinnahme in einer zweiten Inaugenscheinnahme der gleiche Fragebogen abgearbeitet worden und seien abgesehen von der Körperbehaarung in Summe dieselben oder ähnliche Merkmale festgestellt worden, aus denen dann allerdings andere Schlussfolgerungen gezogen worden seien, ohne diese näher zu erläutern oder zu erklären, warum sie eine abweichende Altersfeststellung zuließen. Vor diesem Hintergrund ergäben sich durch die zweite Inaugenscheinnahme zwar Zweifel an der Minderjährigkeit des Betroffenen, jedoch ergäbe sich keine hinreichende Gewissheit über sein tatsächliches Alter, um auf dieser Grundlage die Inobhutnahme nach § 45 Abs. 1 SGB X zurückzunehmen.

5. Aufenthaltsbeendigung und Haft

Keine Rückkehrentscheidung im erstinstanzlichen Asylverfahren: Vor der erstinstanzlichen Entscheidung über einen Asylantrag darf keine Rückkehrentscheidung ergehen, sagt der Europäische Gerichtshof in seinem [Urteil vom 9. November 2023 \(Rs. C-257/22\)](#), und zwar unabhängig davon, auf welchen Aufenthaltszeitraum in der Rückkehrentscheidung Bezug genommen wird. Dies folge aus Art. 9 der EU-Asylverfahrensrichtlinie 2013/32/EU, die ein Bleiberecht während des erstinstanzlichen Asylverfahrens vermittele.

Freiwillige Ausreise in anderen EU-Staat hat Vorrang vor Abschiebung: Verfügt ein Drittstaatsangehöriger, der sich in Deutschland aufhält, über einen Aufenthaltstitel in einem an-

deren EU-Mitgliedstaat, ist die Androhung seiner Abschiebung in diesen anderen EU-Mitgliedstaat rechtswidrig, wenn er nicht gemäß § 50 Abs. 3 S. 2 AufenthG zur freiwilligen Ausreise aufgefordert worden ist, sagt der Verwaltungsgerichtshof München in seinem [Beschluss vom 10. Oktober 2023 \(Az. 10 C 23.1719\)](#). Mit § 50 Abs. 3 S. 2 AufenthG sei die unionsrechtliche Verpflichtung aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 der Rückführungsrichtlinie 2008/115/EG in deutsches Recht umgesetzt worden. Es spreche vieles dafür, dass diese Verpflichtung Vorrang vor einer Abschiebung habe und eine rechtmäßige Abschiebungsandrohung eine vorherige oder zumindest gleichzeitige Ausreiseaufforderung voraussetze.

Dublin-Verfahren verlängert Abschiebungshaft: In seinem [Beschluss vom 26. September 2023 \(Az. XIII ZB 65/21\)](#) geht der Bundesgerichtshof davon aus, dass ein Auf- oder Wiederaufnahmeersuchen an einen anderen Staat (z.B. im Rahmen eines Dublin-Verfahrens) die Vier-Wochen-Frist des § 14 Abs. 3 S. 3 AsylG unterbreche, so dass die Frist im Falle einer Ablehnung des Ersuchens erneut (d.h. von vorne) zu laufen beginne.

6. Sonstiges

Verfassungsbeschwerde gegen Ausländerzentralregistergesetz eingelegt: Die Gesellschaft für Freiheitsrechte, PRO ASYL und der Lesben- und Schwulenverband Deutschland (LSVD) berichten am 31. Oktober 2023 in einer [Pressemitteilung](#) darüber, dass sie für betroffene Ausländer [Verfassungsbeschwerde](#) gegen die im November 2022 in Kraft getretene Novellierung des Ausländerzentralregisters erhoben haben. Die Verfassungsbeschwerde richtet sich dagegen, dass Asylbescheide und Gerichtsentscheidungen im Ausländerzentralregister im Volltext gespeichert werden und dass Polizei und Geheimdienste uneingeschränkten Zugriff auf die Registerdaten erhalten.

Bezeichnung einer Haftanstalt für Migranten als „österreichisches Guantanamo“ zulässig: In einem am 30. Oktober 2023 veröffentlichten [Urteil \(Az. 55 Cg 33/23y - 14\)](#) hat das Handelsgericht Wien eine Zivilklage des in Wien ansässigen International Centre for Migration Policy Development (ICMPD), einer zwischenstaatlichen Organisation mit 19 Mitgliedstaaten, gegen die österreichische NGO [SOS Balkanroute](#) abgewiesen. In dem Verfahren ging es um Kritik von SOS Balkanroute an der Beteiligung des ICMPD an der Errichtung einer Haftanstalt für Migranten im bosnischen Flüchtlingslager Lipa nahe der kroatischen Grenze.

SOS Balkanroute hatte die Haftanstalt unter anderem als „österreichisches Guantanamo“ bezeichnet und in Verbindung mit kroatischen Pushbacks nach Bosnien und Herzegowina gebracht, ICMPD wollte erreichen, dass diese Aussagen nicht wiederholt werden dürfen, scheiterte mit diesem Ansinnen aber. Das Gericht hielt den Vergleich der Haftanstalt mit einem österreichischen Guantanamo für zwar „überzeichnet, aber im Kern als treffend und daher insgesamt nicht zu beanstanden“. SOS Balkanroute verwende den Begriff als Synonym für einen rechtsfreien Raum ohne

rechtsstaatliche Prinzipien, in dem Menschen ihrer Rechte beraubt stranden könnten.

Es lägen konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass die EU und ihre Mitgliedsstaaten versuchten, Asylsuchende ohne förmliche Asylverfahren aus dem Gemeinschaftsgebiet abzuschieben, bevor oder obwohl diese einen Asylantrag gestellt hätten. Die Haftanstalt sei gegen den Willen von Teilen der Regierung des Staates Bosnien und Herzegowina und der kantonalen und lokalen Behörden und ohne Baugenehmigung errichtet worden und ohne dass es eine rechtliche Grundlage für eine Inhaftierung von Schutzsuchenden gäbe.

Schutzsuchende nicht wegen Beihilfe zur illegalen Einreise strafbar: Die griechische NGO Human Rights Legal Project (HRLP) [berichtet darüber](#), dass ein Gericht auf der griechischen Insel Samos am 23. Oktober 2023 in zwei Fällen entschieden hat, dass Schutzsuchende, die in Gruppen und ohne erforderlichen Aufenthaltstitel nach Griechenland einreisen, sich nicht wegen Beihilfe zur illegalen Einreise strafbar machen. Es handele sich um die ersten Gerichtsentscheidungen in Griechenland, die dies klarstellten und der behördlichen Praxis der Kriminalisierung von Schutzsuchenden etwas entgegensetzten. Eine der Entscheidungen kann auf der Website der NGO heruntergeladen werden.